

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 20/2016



Veröffentlicht am: 26.02.2016

Das Kuratorium hat im Umlaufverfahren gem. § 74 Abs. 3 S. 1 HSG LSA i.V. mit § 8 Grundordnung der Otto-von-Guericke Universität vom 14.05.2012 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

Geschäftsordnung für das Kuratorium der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Präambel

Das Kuratorium berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Es dient auch der Erörterung externer Aspekte der Hochschulentwicklung, berät die Universität bei der Arbeit und unterstützt ihre Interessen in der Öffentlichkeit. Das Kuratorium wird für die Dauer von vier Jahren durch den Senat gewählt.

§ 1 Mitgliedschaft

Das Kuratorium setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.

Die Mitglieder werden durch den Senat gewählt. Das zuständige Ministerium hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Kuratoriums.

§ 2 Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.
- (2) Den Kuratoriumsmitgliedern werden Aufwendungen für Reisen im Rahmen ihrer Kuratoriumstätigkeit erstattet sowie eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 3 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium nimmt die ihm gemäß § 74 des HSG LSA übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Beratung und Unterstützung der Hochschulleitung in Angelegenheiten, die eine besondere Bedeutung für die Hochschule im regionalen, nationalen und internationalen Kontext haben,
 - Abgabe von Stellungnahmen,
 - o zum Haushaltsplanentwurf,
 - o zu den Struktur- und Entwicklungsplänen,
 - o zur Änderung der Grundordnung,

- zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis und zur Weiterbildung,
 - zur Gründung und Beteiligung an Unternehmen sowie zu Verfügungen über Grundstücke.
- die Entgegennahme und Billigung des Rektoratsberichtes

§ 4 Kuratoriumsvorsitz

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.
- (2) Die Wahlen finden in der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums statt.
- (3) Dem oder der Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung der Kuratoriumssitzung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Er oder sie kann bei der Vorbereitung der Sitzungen sowie bei der Ausarbeitung von Stellungnahmen auf die Hilfe des Rektors oder der Rektorin (s. § 7) zurückgreifen.

§ 5 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Das Kuratorium tagt in der Regel zweimal im Kalenderjahr.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Kuratoriums legt bei Bedarf Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung fest und beruft sie schriftlich ein. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist das Kuratorium einzuberufen.
- (3) Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugehen.
- (4) Zu Beginn der Sitzung wird die vorgelegte Tagesordnung beschlossen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Sitzung gestellt werden.

§ 6 Hinzuziehen von sachkundigen Gästen

- (1) Der Rektor oder die Rektorin der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats können auf Einladung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Kuratoriums kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Kuratoriumssitzung sachkundige Gäste einladen.

§ 7 Öffentlichkeit

Das Kuratorium tagt grundsätzlich nicht öffentlich; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Das Kuratorium nimmt die Beratungen in der jeweiligen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen auf. Hält es das Kuratorium für erforderlich, so sollen mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums bei der Beschlussfassung mitwirken.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Soweit Abstimmungen erfolgen, geschieht dies grundsätzlich offen und mit einfacher Mehrheit.
- (2) Abwesende Mitglieder können durch schriftliche Erklärung an der Abstimmung mitwirken.
- (3) Das Kuratorium kann vor Eintritt in eine Beschlussfassung eine Veränderung der Verfahrensweise und der Mehrheitserfordernisse mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums können auch im Wege des Umlaufverfahrens brieflich, durch Fax oder E-Mail zustande kommen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis in diesem Fall schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern unverzüglich zu übermitteln.

§ 10 Geschäftsführung für das Kuratorium

- (1) Die Geschäftsführung des Kuratoriums erfolgt durch das Rektorat. Der Rektor oder die Rektorin überträgt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums die Geschäftsführung einem Mitarbeiter der Otto-von-Guericke-Universität. Die Geschäftsführung umfasst auch die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums und die Protokollierung der Kuratoriumssitzungen.
- (2) Über die Sitzung des Kuratoriums wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält die wesentlichen Ergebnisse der jeweiligen Sitzung, die Namen der Teilnehmer sowie Beginn und Ende der Sitzung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Kuratorium auf seiner nächsten Sitzung zu genehmigen. Zu diesem Zweck ist das Protokoll vor der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu versenden.
- (3) Protokolländerungen sind in schriftlicher Form bis zur nächsten Sitzung des Kuratoriums geltend zu machen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar mit Beschlussfassung im Kuratorium in Kraft und ist unverzüglich in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität zu veröffentlichen.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

Magdeburg, den 15.02.2016

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg